

5) Arbeitsfäle für die Ausbildung der Handfertigkeit der Knaben hinzugefügt worden.

Die höheren Schulen erfordern außerdem:

6) Räume für den Unterricht in Physik und Chemie, so wie

7) einen zur Abhaltung von Schulfeierlichkeiten und Prüfungen dienenden Festsaal, in deutschen Schulen »Aula«, in englischen und amerikanischen Schulen *hall* genannt.

Als Zubehör zu den Unterrichtsräumen werden ferner beansprucht:

8) einige Zimmer zur Aufnahme von Lehrmittel-Sammlungen und Büchern, und bisweilen

9) ein Carcer.

Englische Schulen fordern zu mehreren Classen noch

10) je einen gemeinfamen Studienaal.

Außer diesen für den Unterricht dienenden Räumen sind für die Benutzung durch die Schüler weiter nothwendig, bezw. zweckmäsig und wünschenswerth:

11) Kleiderablagen (Garderoben);

12) bedeckte und offene Höfe, bezw. Turnplätze, Spielplätze und Höfe;

13) Bedürfnisanstalten (Aborte und Pissoirs);

14) Wasch- und Bade-Einrichtungen.

Für die Verwaltung sind zu beanspruchen:

15) Geschäftszimmer für den Schulvorsteher;

16) Berathungs- (Conferenz-) Zimmer;

17) Aufenthaltszimmer für Lehrer und Lehrerinnen;

18) Aufenthaltszimmer für den Schuldiener;

19) Dienstwohnungen für den Schulvorsteher und den Schuldiener;

20) für ländliche Schulen je nach Bedarf eine oder mehrere Lehrerwohnungen.

In so fern die Schulen den Zöglingen zugleich als ständiger Aufenthalt dienen, wie z. B. in Seminaren, Pensionaten u. a. m. oder wie in deutschen Gymnasien mit Internat, in englischen *colleges* und in französischen *lycées*, treten noch hinzu:

21) Wohn- und Schlafzimmer für die Zöglinge und für das Lehr- und Aufsichts- Personal, so wie die für die Bewirthschaftung solcher Anstalten nöthigen Räumlichkeiten.

Die eingehende Besprechung hierüber folgt in Kap. 13 u. 14.

c) Baustelle und deren Umgebung.

Für die Lage des Bauplatzes im Allgemeinen ist zu fordern, daß jedes Schulhaus möglichst im Mittelpunkt desjenigen Ortsbezirkes steht, aus welchem die Kinder die betreffende Schule besuchen sollen. In Preußen ist durch Ministerial-Verordnung die größte Länge des Schulweges auf $\frac{1}{2}$ Stunde bestimmt, in Dörfern mit der Bedingung, daß das Schulhaus abseits der dichten Bebauung des Ortes frei stehend errichtet werden soll.

In gesundheitlicher Beziehung ist zu verlangen eine freie, luftige und hochwasserfreie Lage des Platzes, trockene Beschaffenheit des Untergrundes, welcher auch durch organische Stoffe nicht verunreinigt sein darf, eine ausreichende Entfernung von allen lärmenden oder raucherzeugenden Gewerbebetrieben, so wie ein Abstand von den Nachbargebäuden, welcher genügt, um den Schulzimmern dauernd gute Lichtverhältnisse zu sichern und einen störenden Einblick zu verhüten. In

10.
Sonstige
Erfordernisse.

11.
Lage des
Bauplatzes.

12.
Anforderungen
in gesund-
heitlicher
Beziehung.

Deutschland besteht durch das Reichs-Gewerbegesetz der Schutz, daß gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, nur mit besonderer Erlaubniß und bedingungsweise zulässig sind.

Im Großherzogthum Hessen ist die Entscheidung über die Wahl des Bauplatzes von der in gesundheitspolizeilicher Hinsicht einzuholenden Begutachtung des Kreisarztes abhängig.

Die Größe und Begrenzung des Grundstückes soll ferner eine vortheilhafte Stellung des Schulhauses nach den Himmelsrichtungen gestatten. Steht das Schulhaus mit den Classenfenstern an einer Verkehrsstraße, so ist die Anordnung eines möglichst tiefen Vorgartens rathsam. Für den Abstand von fremden Gebäuden sollte ein Maß von 20^m verlangt werden. Auf das Vorhandensein guten Trinkwassers, in so fern letzteres nicht einer Wasserleitung entnommen werden kann, ist besonderer Werth zu legen und der etwa abzuteufende Brunnen gegen ober- und unterirdische Verunreinigung sorgsam zu schützen.

In technischer und finanzieller Beziehung ist die Tragfähigkeit des Baugrundes zu beachten, um die Erschwernisse und Mehrkosten einer tieferen Fundirung des Schulbaues möglichst zu vermeiden. Für die Abgrenzung des Platzes ist eine rechteckige Grundform wünschenswerth; es ist zu erwägen, in wie weit die zweckmäßige Unterbringung der Nebengebäude und eine etwaige zukünftige Erweiterung der Schule ausführbar bleibt. Kommt die Benutzung eines werthvolleren, an der Straße liegenden Geländes in Frage, so kann eine zweckentsprechende Lösung auch durch Zurückstellen des Schulhauses in den hinteren Theil des Platzes gefunden werden.

Die Größe des Grundstückes soll derart in unmittelbarem Verhältniß zur Anzahl der die Schule besuchenden Kinder stehen, daß nach Abzug der bebauten Grundfläche für jedes Kind ein genügender Hofraum zur Verfügung bleibt.

In England ist durch Verordnung des *school board* von London bestimmt, daß die Größe eines jeden Schulgrundstückes mindestens 1000^{qm} betragen muß; in Frankreich ist durch ministerielle Verordnung dieses Maß auf 500^{qm}, der Antheil für jedes Schulkind auf mindestens 10^{qm} fest gesetzt.

Es versteht sich von selbst, daß in der Wirklichkeit, auch beim besten Willen der zur Herstellung und Unterhaltung der Schulen Verpflichteten, diesen Anforderungen in ihrer Gesamtheit nur auf dem Lande und etwa noch in wohlhabenden kleinen Ortschaften genügt werden kann. In den größeren Städten wird man sich lediglich bestreben müssen, den aufgestellten Regeln so weit nachzukommen, als es unter den gegebenen Verhältnissen in jedem einzelnen Falle irgend thunlich ist.

d) Bauliche Anordnung.

Einige allgemeine Bestimmungen für den Schulhausbau sind im Vorstehenden bereits namhaft gemacht. Dieselben sind bei allen Neubauten, so weit nicht nach Lage des Falles noch Besseres erstrebt werden kann, selbstverständlich maßgebend und auch bei Umbauten und größeren baulichen Veränderungen thunlichst zu beachten. Eben so ist den für den betreffenden Ortsbezirk geltenden baupolizeilichen Vorschriften durch den Bauplan Rechnung zu tragen.

Neben der Erfüllung dieser Grundregeln hat sich der Plan jedesmal den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen bestmöglichst anzupassen. Es bleibt zu erwägen, ob es rathsam ist, das Schulhaus gleich bei der ersten Bauanlage auf diejenige Größe zu bringen, welche für die volle Entwicklung der Schule nöthig ist, oder ob eine wesentliche Erfparniß erzielt werden kann, wenn der Bau zunächst auf einen Theil

13.
Anforderungen
in technischer
und
finanzieller
Beziehung.

14.
Größe
des
Grundstückes.

15.
Gesetzliche
und
baupolizeiliche
Vorschriften.